



## Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Siebtes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Bearbeitungsstand 11.12.2020

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Entschließung des Bundesrates vom 12. April 2019 (Bundesrat-Drucksache 93/19) gefolgt und ein Gesetzesentwurf vorgelegt wird, der die Rechtsgrundlage für ein Betretungsrecht und Stichprobenkontrollen durch die zuständige Behörde schafft und damit Kontrollmöglichkeiten eröffnet, um Tierkadaver in Entsorgungsbetrieben routinemäßig auf Tierschutzverstöße zu überprüfen und ihre Rückverfolgbarkeit zu den letzten Haltungsbetrieben sicherzustellen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein erheblicher Teil der Tierkörper Indikatoren aufweist, die auf tierschutzrelevante Defizite in den Haltungsbetrieben hinweisen und an vielen Tierkörpern Merkmale vorliegen, die zeigen, dass die Tiere auf dem Haltungsbetrieb nicht fachgerecht getötet wurden<sup>1</sup>. Erfreulich ist die Bußgeldbewehrung bei Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht und die fehlende Unterstützung der Behörden bei ihren Kontrollmaßnahmen.

### Zu Artikel 1, § 16 k

(1) Betriebe, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, müssen den Behörden gestatten, Tierkörper zu untersuchen, Proben zu entnehmen und Bildaufzeichnungen zu machen, so wie geschäftliche Unterlagen einzusehen. Diese Bestimmungen sind sehr sinnvoll und zu unterstützen.

Ergänzt werden sollten die folgenden Aspekte:

- In Abs. 1 Satz 1 schlagen wir vor, nach dem Wort „Betriebszeit“ das Wort „unangekündigt“ einzufügen, damit klargestellt ist, dass sich die Behörden nicht erst vorher zu einem Kontrollbesuch ankündigen müssen und so realistischere Prüfergebnisse erzielen können.
- Zur besseren Kontrolle risikobehafteter Betriebe sollte man noch folgende Regelung als Satz 2 ergänzen:  
Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Behörden die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel auch außerhalb der dort genannten Zeiten betreten, besichtigen sowie zur Dokumentation Bildaufzeichnungen fertigen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Prof. Dr. Elisabeth große Beilage: Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, Hannover 2017; DVG-Service, ISBN 978-3-86345-389-3

- Es geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor, wie häufig derartige Kontrollen stattfinden sollen. Für eine möglichst rasche und effektive Identifizierung von Betrieben mit Mängeln in der Tierhaltung, ist es notwendig, die Tierkörper routinemäßig zu analysieren. Ein amtlicher Vertreter sollte das täglich bei einer bestimmten Anzahl an Tierkörpern vornehmen.
- Der Betrieb, der Tierkörper verarbeitet, hat eine Meldepflicht gegenüber der Behörde. Die Tiere müssen bei der Abholung auf dem Haltungsbetrieb oder bei der Anlieferung in dem tierische Nebenprodukte verarbeitenden Betrieb in Augenschein genommen werden. Dadurch wird kontrolliert, ob alle angelieferten Tiere tot sind. Werden noch lebende Tiere angeliefert oder Tiere, die Auffälligkeiten haben, muss das dem amtlichen Vertreter gemeldet werden. Auffälligkeiten sind z.B. Hinweise auf nicht fachgerechte Tötung, extreme Abmagerung, Verletzungen, die nicht frisch sind, Krankheiten usw.
- Der Betrieb, der Tierkörper verarbeitet, muss dem amtlichen Vertreter auch melden, wenn in einem Haltungsbetrieb überdurchschnittlich viele Tierkörper anfallen. Insbesondere vor dem geringen Wert von Kälbern und männlichen Lämmern und Zicklein ist das sehr wichtig, um Vernachlässigungen auf dem Herkunftsbetrieb festzustellen.
- Das Gesetz sollte um Haltungsbetriebe von Schafen und Ziegen erweitert werden. Auch wenn diese Tierarten in Deutschland eine vergleichsweise geringe Bedeutung haben, kann es dennoch zu vergleichbaren, tierschutzrelevanten Problemen wie bei Rindern oder Schweinen kommen, die eine Rückverfolgung zum Haltungsbetrieb notwendig machen. Auch Schafe und Ziegen werden teilweise in großen Beständen gehalten, so dass Mängel in der Tierhaltung eine große Anzahl an Tieren betreffen.

## (2)

Der Tierhalter muss die Tierkörper unverzüglich und dauerhaft so kennzeichnen, dass der Betrieb, von dem sie stammen, identifiziert werden kann.

Diese Bestimmung ist richtig und wichtig, denn die Kennzeichnung der Tiere ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Herkunftsbetriebe zweifelsfrei rückverfolgt werden können. Nur so ist möglich das Gewollte umzusetzen: Tierschutzverstöße auf den Betrieben festzustellen, diese abzustellen und weitere Tiere vor Leiden zu bewahren.

Mit der Kennzeichnungspflicht kann auch eine Lücke in der Erfassung der geborenen und verstorbenen Kälber geschlossen werden. In der Datenbank für Rinder werden Kälber erst ab dem siebten Lebenstag registriert. Versterben sie vorher auf dem Betrieb, werden sie bisher nicht erfasst. Mit der im Gesetzesentwurf formulierten Bestimmung zur Kennzeichnung würde man Betriebe mit hoher Kälbersterblichkeit leichter identifizieren können.

Ergänzt werden sollte die Kennzeichnungspflicht auch für Schafe und Ziegen einschließlich der Lämmer und Zicklein.